

Geschäftszeichen IV/51/512 Wei.	Datum 04.04.2017	Vorlage-Nr. XVIII-0117/2017
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	08.05.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.05.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	19.06.2017	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung von Kindern in Tagespflege</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage XVIII-0117/2017 ergibt, beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Als örtlicher Träger der Jugendhilfe erfüllt der Landkreis Wolfenbüttel die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (§ 1 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)).

10 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§79 SGB VIII).

15 Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 -26 SGB VIII) ist grundsätzlich Aufgabe des Landkreises Wolfenbüttel. Zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den Kommunen wurde zuletzt in 2009 jedoch vereinbart, dass die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Kommunen wahrgenommen wird. Dabei bleibt die vorgenannte Gesamtverantwortung des Landkreises unberührt.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist Aufgabe des Landkreises Wolfenbüttel.

20 Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung sind die Betreuungsformen in Tageseinrichtungen und Tagespflege gleichwertig.

25 Bereits in 2016 hat sich gezeigt, dass Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen fehlen. Zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Förderung sowie zur Sicherstellung des gesetzlichen Förderauftrages von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Rahmen der Gesamtverantwortung bestand Handlungsbedarf. Mit der 2. Änderungssatzung, die am 17.10.2016 durch den Kreistag beschlossen wurde, ist bereits eine gute Grundlage geschaffen worden, der problematischen Situation entgegenzuwirken.

30 Die Situation in den Kommunen hat sich jedoch weiter zugespitzt. Nach den durchgeführten Anmeldeverfahren bei den Kommunen für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte werden auch zum Kindergartenjahr 2017/2018 Plätze fehlen. Der von den Kommunen geplante Ausbau von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder kann nicht kurzfristig umgesetzt werden.

35 Es ist erforderlich, dass die erst seit 01.11.2016 bestehenden Regelungen hinsichtlich der Tagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Landkreises Wolfenbüttel insgesamt bezüglich der Kinderbetreuung noch weiter verbessert werden.

40 Die Erreichung folgender Ziele soll unterstützt werden:

- 45 - Erhöhung der Akzeptanz der Eltern/Elternteile zur Inanspruchnahme von Tagespflege mit einer weiteren Annäherung an die Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertagesstätten
- 50 - Verminderung der finanziellen Risiken, denen Tagespflegepersonen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit unterliegen, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwandes in Verbindung mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Anreize für Tagespflegepersonen bieten, von Forderungen von Zuzahlungen gegenüber Eltern/Elternteilen abzusehen

55 Die am 01.08.2014 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege bedarf daher im Wesentlichen folgender Änderungen:

- 60 - Erweiterung der Anerkennung von Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes
- 65 - Zahlung der Pauschalzahlungen unabhängig von Ausfall- und Krankheitszeiten unter der Bedingung, dass die Tagespflegeperson von Zuzahlungen von den Eltern/Elternteilen absieht
- 65 - Bezuschussung von Mietkosten für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung der Tagespflege
- 70 - Erhöhung der berücksichtigten Ausfallzeit bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen entsprechend des monatlich pauschal ermittelten Förderumfangs

70 Die Änderungen insgesamt sind nachvollziehbar in Anlage 2 dargestellt.

75 Infolge der Änderung der Satzung wird sich der Aufwand um rd. 50.000.€ jährlich erhöhen. In 2017 sind ausreichend Mittel vorhanden. Für das Jahr 2018 werden entsprechend höhere Mittel bei der Budgetplanung berücksichtigt.

80 Christiana Steinbrügge

Anlagen:

85 Anlage 1 Entwurf der 3. Änderungssatzung
Anlage 2 Nachvollzug der Änderungen

90